

Gebührenkalkulation

für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangsunterkünften

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2019. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2021 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

Grundgebühr

Personalkosten 146.254,15 €

es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt.
Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor

Geschäftsaufwendungen 548,04 €

Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...

Unterhaltung Inventar 7.090,68 €

Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...

Gebäudeunterhaltung 24.634,32 €

Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Mietaufwendungen 140.707,21 €

Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher

Abschreibungen 11.337,63 €

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen

Kalkulatorische Zinsen 7.832,28 €

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht

Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2019 338.404,31 €

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 219 Personen
über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	338.404,31 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 219 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	= 128,77 €

Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten	62.481,95 €
Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)	

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	62.481,95 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 30,81 €

Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom	53.554,44 €
----------------------------	-------------

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	53.554,44 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 26,41 €

Grundgebühr	128,77 €
Verbrauchsgebühr	30,81 €
Stromverbrauchsgebühr	26,41 €
<hr/>	
Gesamtbenutzungsgebühr	185,99 €